

# BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

2. Jahrgang Heft 1/87

\*\*\*

Februar 1987

## Inhalt:

Vorstandsbericht	2
Neue Mitglieder	3
Terminkalender – Fortbildungen	5
Literaturhinweise – Gerichtsurteile	6
Außergerichtliche und gerichtliche Kosten und Gebühren für Ratsuchende Schuldner von RA Jürgen Westerath, Mönchengladbach	7
Verwendung von Standartschreiben in der Schuldnerberatung von Klaus Müller, Maintal	10
Fondseinsatz in der Schuldnerberatung Pro und Kontra von Stefan Hupe, Kassel	13
Öffentliche Anhörung des Landtags NW zum Thema: Schuldnerberatung und Entschuldungshilfen in der Sozialarbeit von Ursula Müller-Brackmann, Mönchengladbach	14
Fortbildung der BAG in Münster von Hartmut Laebe, Essen	18
Pressespiegel	19
Hier kommt der Gläubiger zu Wort	24

Liebe Mitglieder,  
Liebe Leser,

das Jahr 1986 ist nun zu Ende gegangen und es war für die Bundesarbeitsgemeinschaft-Schuldnerberatung ein wichtiges Jahr. Lassen Sie mich, auch im Namen des gesamten Vorstandes, recht herzlich danken für Ihr Engagement und die Hilfe für unser gemeinsames Anliegen, direkt oder indirekt Menschen zu unterstützen, die wirtschaftlich und sozial besonders großen Belastungen und Nöten ausgesetzt sind.

wir haben es nicht immer leicht gehabt, das noch junge Arbeitsgebiet Schuldnerberatung nach außen hin, in der Öffentlichkeit, gegenüber Politikern und Entscheidungsträgern zu vertreten. Dennoch war unsere Arbeit letztenendes erfolgreich.

Bei der Gründung der BAG-SB im Mai 1986 konnte niemand voraussehen, inwieweit dieser Schritt Bestand haben würde: für alle Gründungsmitglieder war dies ein wagnis.

Rückblickend konnten wir dazu beitragen, daß

- die fachliche Diskussion der Schuldnerberatung einen entscheidenden Schritt weitergekommen ist (es sind eine Reihe an Publikationen zu diesem Thema erschienen),

- Politiker sich verstärkt dem Problem der Überschuldung privater Haushalte zugewendet haben (z.B. Anhörung im Landtag NRW zu diesem Themenkreis),

## Impressum:

Herausgeber:  
Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V. (**BAG-SB**)  
Gottschalkstr. 51, 3500 Kassel

Redaktionelle Leitung und  
Gestaltung dieser Ausgabe: H. Lache

Namentlich gekennzeichnete Beiträge gehen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder

Schutzgebühr für Nichtmitglieder 4,-DM

- Träger von Schuldnerberatungsstellen, die bis dahin Vorreiter waren, bestärkt und unterstützt wurden, die begonnene Arbeit fortzusetzen und Planstellen einzurichten,

- die Öffentlichkeit über eine Vielzahl von Rundfunk- und Fernsehbeiträgen sowie Presseberichten, bei denen die BAG-SB mitgewirkt hat, von dem brennenden Problem der finanziellen Not erfahren hat,

- über Beteiligung an Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen (z.B. Deutscher Fürsorgetag, evang. Bildungsstätte für Jugend- und Sozialarbeit "Burckhardthaus" Gelnhausen, Institut für soziale Arbeit Münster, DPWV Bundes- und Landesverband, BAG eigene Fortbildung), die inhaltliche Auseinandersetzung vorangetrieben und weitervermittelt wurde,

- die Diskussion über die rechtliche Absicherung von Schuldnerberatungsstellen (Stichwort Rechtsberatungsgesetz) sich auch in juristischen Kreisen positiv entwickelt hat, trotz der prekären Situation im Saarland, usw.

Nicht zuletzt wurde die provisorisch beim SVS-Kassel untergebrachte Geschäftsstelle der BAG von hunderten von Anfragen und Hilferufen aus dem Kreise der Betroffenen aus dem gesamten Bundesgebiet förmlich überschüttet.

Ich darf Ihnen - im Namen des gesamten Vorstandes - ein gutes Gelingen im Neuen Jahr wünschen und hoffe, Sie bei der nächsten Jahresmitgliederversammlung, die für Mai/Juni geplant ist, wiederzusehen.

Tagesordnungsvorschläge bitte ich möglichst bald mitzuteilen.

**Xur** düv- kt7,t,t7F-

## Vorstandsbericht

Treffen am 25. Oktober 1986 in Mönchengladbach

Neben den Routinearbeiten standen einige wichtige Punkte zur Diskussion, die eine lange Sitzung erwarten ließen.

Zum Bereich "Finanzen" haben wir uns an das BMJFFG schriftlich gewandt und eine kaum erfreuliche Antwort erhalten. Das BMJFFG zeigte sich jedoch an einem Gespräch interessiert. Wir erklärten jedenfalls unsere Gesprächsbereitschaft.

Viel Zeit nahm die Planung der BAG eigenen Fortbildung, die am 15./16. Nov. 86 stattfindet, in Anspruch. Dabei ging es wesentlich um die Frage, ob das Schwergewicht der Fortbildung mehr auf Wissensvermittlung oder mehr auf Hintergrundfragen und auf das Selbstverständnis von Schuldnerberatung gelegt werden soll. Wir entschieden uns für letzteres, weil hier ein besonders großes Defizit im Fortbildungsbereich zu beobachten ist und diese Fragenkomplexe auch nur von professionell in der Schuldnerberatung Tätigen diskutiert werden können (s. Bericht von Hartmut Laebe).

Wir erhielten konkrete Informationen darüber, daß sich die kommerziellen "Umschulder" formieren und beabsichtigen, einen "Verband Deutscher Schuldnerberater" ins Vereinsregister Krefeld eintragen zu lassen.

Bedenklich ist dieses Vorhaben der kommerziellen "Umschulder" mindestens insoweit, als für einen überschuldeten Ratsuchenden nicht klar zu erkennen ist, ob es sich hier um den inzwischen weitbekanntesten (kostenlosen) Beratungsdienst einer Schuldnerberatung im Rahmen von Sozialarbeit handelt oder nicht.

Der "Verband Deutscher Schuldnerberater" jongliert hier mit Begriffen, die bereits in der Sozialarbeit fest installiert sind. Ein Etikettenschwindel ist zu befürchten. Wir beschloßen deshalb, aktiv gegen dieses

Vorhaben der "Umschulder" anzu-  
gehen (s. näheres im Info).

In einem weiteren Punkt beschäf-  
tigten wir uns mit dem Informa-  
tionsfluß von bestehenden  
SBArbeitskreisen (z.B. Ruhrge-  
biet, Grevenbroich) zur BAG.  
Diese Arbeitskreise dienen in  
erster Linie zum Erfahrungs-  
Informations- und fachlichen Aus-  
tausch innerhalb einer Region.  
Keinesfalls sind diese Arbeits-  
kreise in der Lage, Aufgaben  
der BAG wahrzunehmen. Es soll  
aber verstärkt darauf geachtet  
werden, daß die Protokolle der  
Arbeitskreise regelmäßig zur  
Information an die Geschäftsstel-  
le der BAG geschickt werden.

Klaus Heinzerling regte an,  
daß sich die Rechtsanwälte  
in der BAG-SB halbjährlich  
zum gemeinsamen Erfahrungsaus-  
tausch und Gespräch über speziel-  
le Rechtsfragen und Probleme  
treffen sollten. Ein erstes  
Treffen wurde ins Auge gefaßt.  
(Roger Kuntz)

Treffen am 15. November 1986 in  
Münster

In der Rekordzeit von weniger als  
2 Stunden haben wir am Rande un-  
serer Fortbildungsveranstaltung  
in Münster am 15. Nov. 86 unsere  
5. Vorstandssitzung abgehalten  
und dabei auch immerhin 7  
TOP's besprochen.

Zunächst wurde das unmittelbar  
bevorstehende Gespräch mit Ver-  
tretern des BMJFFG vorbesprochen.  
Das Gespräch hat übrigens  
inzwischen stattgefunden,  
uns unserem Ziel allerdings nur  
geringfügig nähergebracht. Da  
dies zu erwarten war, haben  
wir bereits weitere Finanzia-  
rungsalternativen erörtert.

Darauf folgten verschiedene Be-  
richte, und zwar über die Flut  
an Zuschriften, die wir uns  
mit Presseveröffentlichungen  
in der MAXI und TV Hören + Sehen  
eingehandelt haben. Mehr als 360  
Ratsuchende aus dem ganzen  
Bundesgebiet haben nach der  
für sie zuständigen Beratungs-  
stelle gefragt.

Einen weiteren Bericht gab Klaus  
über unseren Besuch bei der Ver-  
braucherzentrale **Hamburg**.  
Dort hatten Vertreter des Vor-  
standes ein sehr fruchtbares  
Gespräch mit Prof. Udo Reifner  
geführt, das auch Zusammenar-  
beitsmöglichkeiten erhoffen  
läßt.

Im Verhältnis der BAG zu den  
kirchlichen wohlfahrtsverbänden  
soll künftig mehr auf die  
bereits stattfindende Kooperation  
hingewiesen werden.

Die Kartei der SB-Stellen  
im Bundesgebiet umfaßt derzeit  
annähernd 100 Adressen. Um den  
Rücklauf unserer qualifizierten  
Erhebung zu beschleunigen  
werden alle Beratungsstellen noch  
einmal direkt angeschrieben.

Die BAG hat bereits an einer Pub-  
likation mit dem ISA Münster mit-  
gearbeitet und wird sich als  
nächstes an einem Buchprojekt des  
VSA-Verlages beteiligen.

Der Kontakt zu den politischen  
Parteien soll demnächst auf  
alle im Bundestag vertretenen  
erweitert werden.

(Stephan Hupe)

-NE in h1 i tn i Mitn1 inner--Neue

[REDACTED]

## **Fortbildungstermine zur Schuldnerberatung 1987**

Der **Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Nordrhein Westfalen** bietet in Kooperation mit der **Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung** im Jahre 1987 folgende Fortbildungsangebote zur Schuldnerberatung an:

06./07. Febr. 1987: Schuldnerberatung II  
12./13. Juni 1987: Schuldnerberatung I  
06./07. Nov. 1987: Schuldnerberatung II

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz,  
Wuppertal

Zeit: Jeweils von Freitag 14.00 Uhr bis  
Samstag 16.30 Uhr

Informationen über:

Franz Koch  
DPWV Köln  
Herwardtstraße 12  
5000 Köln 1  
Tel.: 0221/527081

Kooperation des **Burckhardthauses**, evang.  
Bildungsstätte für Jugend und Sozialarbeit,  
und **Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldner-  
beratung**:

04.-08. Mai 1987

"Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und  
Überschuldung"  
(näheres zum Inhalt s. BAG-SB Info 2/1986)

Informationen über:

Wolfgang Krebs  
Burckhardthaus Gelnhausen  
Merzbachweg 2  
6460 Gelnhausen  
Tel.: 06051/891

Das Institut für **soziale Arbeit Münster**  
bietet folgende Fortbildungsseminare zur  
Schuldnerberatung an:

12./13. März 1987  
Schuldnerberatung I: Einführung in die Schuld-  
nerberatung

03./04. Dez. 1987  
Schuldnerberatung II: Schuldnerberatung und  
Verbraucherschutz als Aufgabe sozialer Arbeit

Informationen über:

Institut für Soziale Arbeit Münster  
Studtstraße 20  
4400 Münster  
Tel.: 0251/20701

Studientagung der **Fortbildungsakademie des  
Caritasverbandes**:

23.-25. März 1987  
Schuldnerberatung/Entschuldungshilfe - Aufgabe  
sozialer Beratung

Informationen/Anmeldung:

Fortbildungsakademie des Caritasverbandes  
Karlstraße 63  
7800 Freiburg

Die Stiftung Verbraucherinstitut Berlin  
bietet verschiedene Seminare zur Schuldnerbe-  
ratung an:

03.-05. März 1987  
Methoden der Kredit- und Schuldnerberatung  
- Einführung -  
Bundeswehrverwaltungsschule, 2410 Mölln

24.-26. März 1987  
Methoden der Kredit- und Schuldnerberatung  
- Einführung -  
Bundeswehrverwaltungsschule, 8130 Oberammergau

13.-16. Apr. 1987  
Methoden der Kredit- und Schuldnerberatung  
- Einführung -  
Evang. Landesjugendakademie, 5230 Altenkirchen

21.-24. Sept. 1987  
Methoden der Kredit- und Schuldnerberatung  
- Vertiefung -  
Evang. Landesjugendakademie, 5230 Altenkirchen

Informationen/Anmeldung:

Stiftung Verbraucherinstitut  
Reichpietschufer 74-76  
1000 Berlin 30

## Veröffentlichungen zum Thema Schuldnerberatung:

Kuntz, Roger/Westerath, Jürgen:  
Schuldnerberatung in der Sozialarbeit, soziale und rechtliche Aspekte, in:  
Zeitschrift für Vormundschafts- und Sozialarbeit,  
Carl Heymanns Verlag KG Köln, Berlin, Bonn,  
München,  
Sept. 1986, Heft 1

Schuldnerberatung, Reihe Soziale Praxis Heft 3:  
Institut für Soziale Arbeit e.V. (MG),  
Münster 1987 (Erscheint im Februar)

Folgende Themen sind darin vorgesehen:

- Schuldnerberatung als Aufgabe sozialer Arbeit
- wichtige Stationen der Schuldnerberatung
- Fallbeispiel mit Kommentierung
- Schuldnerberatung und Rechtsberatung
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- schulden in der Sozialhilfe
- Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Autoren: U. Birk, G. Höfker, S. Hupe, R. Kuntz,  
J. Münder, J. Westerath.

Bestelladresse: **Institut für Soziale Arbeit**  
e.V.,  
Stadtstraße 20  
4400 Münster

Schuldnerberatung eine Aufgabe für die soziale Arbeit (Materialien):

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/Main 1986, Nr. 17

J. Suter/H. Wagner:  
Schuldnerberatung und Schuldenregulierung in der sozialen Arbeit,  
R. v. Decker & C.F. Müller, Heidelberg 1986

Der Reader "Schuldnerberatung in der Sozialarbeit", Hg.: Jugendamt Grevenbroich, **ist** aufgrund der hohen Nachfrage bereits in der 4. unveränderten Auflage erschienen.

Er kostet DM 5,- und ist zu bestellen über:

Stadt Grevenbroich Tel.: 02181/608617  
- Jugendamt -  
Postfach 100540  
4048 Grevenbroich

## Gerichtsurteile

Verjährungsfrist für Zinsrückforderungsansprüche  
BGH, NJW 1986, Seite 2564

Mit diesem Urteil hat der BGH entschieden, daß bei Nichtigkeit eines Ratenkreditvertrages die Ansprüche eines Kreditnehmers auf Rückzahlung geleisteter Zinsen und sonstiger Kreditkosten gemäß 197 BGB in 4 Jahren verjähren.

In der Schuldnerberatung muß dies zukünftig beachtet werden, wobei nach 201 BGB die Verjährung mit Ablauf des Jahres beginnt, in dem die Zinszahlung des Kreditnehmers erfolgt ist. Das heißt, daß im laufenden Jahr 1987 nur noch diejenigen Zins- und Kostenanteile der jeweiligen Kreditraten zurückgefordert werden können, die seit dem 01.01.1983 gezahlt worden sind. Davor geleistete Zahlungen sind verjährt.

In dieser Entscheidung und in einer weiteren Entscheidung, die im gleichen Heft der NJW auf der Seite 2568 abgedruckt ist, hat der BGH zugleich noch einmal zur Anwendbarkeit des Schwerpunktzinssatzes der Deutschen Bundesbank bei der Vergleichsrechnung und zur subjektiven Seite des 138 Abs. 1 BGB Stellung genommen.

Demnach steht grundsätzlich fest, daß der SPZ der Deutschen Bundesbank ein zutreffender Vergleichsmaßstab für die Berechnung der Zinsüberhöhung ist.

Bei der subjektiven Seite des 138 Abs. 1 BGB bleibt es dabei, daß bei Vorliegen der objektiven Tatbestände dessen Vorliegen vermutet wird. Die Banken sind demnach darlegungs- und beweispflichtig, um diese Vermutung zu entkräften.

## Partner Vermittlungsverträge

LG Osnabrück, NJW 1986, Seite 2710  
AG Altöttingen, NJW 1986 Seite 2712

Bei den Entscheidungen liegen Partnervermittlungsverträge zugrunde, die von der Anbieterseite als Werkvertrag überschrieben worden sind. Das Unternehmen verpflichtet sich darin, im Wege elektronischer Datenverarbeitung für den Kunden ein Kundenpersönlichkeitsprofil und ein Wunschpartnerprofil zu erstellen.

Auf Grundlage dieser Profile kann der Kunde sodann Partneradressen bei dem Unternehmen abrufen.

In beiden Entscheidungen wird davon ausgegangen, daß es sich trotz der Bezeichnung als Werkvertrag bei den Partnerschaftsvermittlungsverträgen dieser Art tatsächlich um Dienstverträge handelt. Diese Beurteilung solcher Partnerschaftsvermittlungsverträge eröffnet für den Kunden und Verbraucher die Möglichkeit einer Kündigung nach § 627 BGB oder § 627 BGB analog.

In der Schuldnerberatung sollte daher vorsorglich dem Verbraucher bei Vorliegen solcher Partnerschaftsverträge geraten werden, diese umgehend zu kündigen. Hierdurch kann sichergestellt werden, daß ein Vergütungsanspruch des Unternehmens zukünftig nicht mehr besteht.

Manche Stimmen in Literatur und Rechtsprechung (so auch die AG Altöttingen) vertreten die, dem Interesse der Verbraucherseite weiter entgegenkommende, Auffassung, daß auf solche Partnerschaftsvermittlungsverträge § 656 BGB Anwendung findet, wonach eine Heiratsvermittlung keinen einklagbaren Vergütungsanspruch des Vermittlers begründet.  
(Klaus Heinzerling)

#### Literaturhinweise - Rezensionen

Verbraucher und Recht, Werner-Verlag GmbH, Postfach 8529, 4000 Düsseldorf 1

Im Oktober des vergangenen Jahres erschien das erste Heft der neuen Zeitschrift "Verbraucher und Recht". Deren Herausgeber sind sämtlichst im wissenschaftlichen Bereich tätige Juristen, die sich bereits seit Jahren um Fragen des Verbraucherrechts im Interesse der Verbraucher gekümmert haben. Im Geleitwort zu Heft 1 beschreiben die Herausgeber ihr Anliegen mit dem Interesse, ein Gegengewicht gegen die Möglichkeiten der Anbieterseite zu schaffen, indem für den Verbraucher relevante Gerichtsentscheidungen in der neuen Zeitschrift veröffentlicht und dokumentiert werden sollen.

Nachdem nunmehr das zweite Heft "von Verbraucher und Recht" vorliegt, kann man den Herausgebern schon bescheinigen, daß sie bisher ihrem Anspruch gerecht geworden sind. Die bisher veröffentlichten Entscheidungen sind für jeden, der in der Verbraucherarbeit tätig ist, äußerst hilfreich.  
(Klaus Heinzerling)

#### Außergerichtliche und gerichtliche Kosten und Gebühren für ratsuchende Schuldner

von Rechtsanwalt Jürgen Westerath, Mönchengladbach

1. Sowohl im gerichtlichen Verfahren als auch bei außergerichtlicher anwaltlicher Tätigkeit ist Grundlage der Berechnung der Gerichtskosten sowie der Anwaltsgebühren der jeweilige Gegenstands-/Streitwert. Hierbei handelt es sich immer um den Wert, um den gestritten wird. Wird beispielsweise eine Forderung von 10.000,00 DM eingeklagt oder wird der Anwalt außergerichtlich wegen eines Betrages in dieser Höhe tätig, so ist dies der Streitwert. Handelt es sich nicht um einen bezifferbaren Anspruch, so ist das Interesse des Auftraggebers/Mandanten bzw. der Parteien im Gerichtsprozeß am Ausgang des Verfahrens maßgeblich. Dieses wird vom Gericht bzw. bei außergerichtlicher Tätigkeit vom Anwalt geschätzt. Liegen keine näheren Angaben vor, wird in der Regel von einem sogenannten Regelstreitwert von 4.000,00 DM ausgegangen.

In bestimmten Fällen sieht das Gerichtskostengesetz, das insoweit ergänzend heranzuziehen ist, bestimmte Streitwerte vor, so beispielsweise

- bei Räumungsklagen die 12-fache Monatsmiete (evtl. zusätzlich der miteingeklagte rückständige Mietzins)
- bei Unterhaltsansprüchen der 12-fache Monatsunterhalt, falls nicht für einen geringeren Zeitraum Unterhalt verlangt wird
- bei Ehescheidungen in der Regel das 3-fache Nettomonatseinkommen beider Ehegatten wird neben dem Scheidungsantrag auch Unterhalt verlangt, erhöht sich der Streitwert um den Unterhaltsbetrag. Bei gleichzeitiger Beantragung des Sorgerechtes bzw. des Besuchsrechtes erhöht sich der Streitwert ebenfalls.

Ggf. kommt auch noch der Wert für den Hausrat und den Versorgungsausgleich hinzu.

Bei einer kompletten Ehescheidungsangelegenheit kann sich daher unschwer ein Streitwert von 50.000,00 DM oder 60.000 DM ergeben, so daß falls nicht Prozeßkostenhilfe oder Beratungshilfe beantragt werden kann, mit ganz erheblichen Kosten zu rechnen ist.

- bei Kreditschulden, z.B. bei sittenwidrigen Kreditverträgen, entspricht der Streitwert in der Regel den nicht geschuldeten Zinsen, läßt sich also aus der Differenz zwischen Bruttokreditbetrag und Nettokreditbetrag ermitteln.

2. Sowohl bezüglich der Gerichtskosten als auch bezüglich der Anwaltskosten fallen für bestimmte Tätigkeiten bestimmte Gebühren an. So beträgt beispielsweise bei einem Streitwert von 4.000,00 DM eine Anwaltsgebühr 211,00 DM und eine Gerichtsgebühr 100,00 DM. Bei einem normalen Prozeß fallen in der Regel 3 Gerichtsgebühren an und mindestens 2, oft 3 und manchmal auch 4 Anwaltsgebühren. Im Gerichtsverfahren erhält der Anwalt

- eine Prozeßgebühr für das Betreiben des Prozesses,
- die Verhandlungsgebühr bzw. Erörterungsgebühr für die Besprechung im Gerichtssaal bzw. für das Stellen der Anträge,
- die Beweisgebühr, falls Beweis erhoben wird und
- die Vergleichsgebühr, wenn der Rechtsstreit nicht durch Urteil sondern im Wege des Vergleichs, also des beiderseitigen Nachgebens beendet wird.

Diesen Gebühren entsprechen im außergerichtlichen Bereich die Geschäftsgebühr für das Betreiben des Geschäfts, die Besprechungsgebühr, für die Erörterung der Angelegenheit mit dem Gegner, dessen Anwalt oder einem Dritten und ebenfalls die Beweisgebühr, falls ein Beweis erhoben wird, was allerdings im außergerichtlichen Bereich selten geschieht sowie die Vergleichsgebühr, falls es zum Vergleich kommt.

Neben diesen Gebühren hat der Anwalt Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, wie Telefon, Porto etc., die pauschal mit 15 % der genannten Gebühren, maximal aber 40,00 DM veranschlagt werden und der Schreibauslagen, die zusätzlich anfallen, das sind in der Regel Fotokopierkosten. Die Schreibauslagen betragen 1,00 DM pro Kopie.

Auf die sich dann ergebende Summe ist dann noch die Mehrwertsteuer in Höhe von z. Zt. 14 % zu berechnen.

Bei den Gerichtskosten fällt für das Betreiben des Prozesses eine Gebühr an und weitere Gebühren für das Urteil. Hierbei ist es billiger, falls ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil ergeht. Falls das Gericht ein ausführliches Urteil schreiben und die Begründung hierzu liefern muß, fallen in der Regel insgesamt 3 Gebühren an.

Zusätzlich zu den Gerichts- und Anwaltskosten fallen häufig bei gerichtlichen Verfahren noch Gebühren für Zeugen und Sachverständige an. Diese können u.a. ganz erheblich sein. Insbesondere Sachverständigenkosten machen oft Beträge in Höhe von mehreren Hundert, teilweise auch mehreren Tausend DM aus.

Beispiel:

Streitwert: 4.000,00 DM  
es ist verhandelt und Beweis erhoben worden

Der Rechtsstreit wurde durch streitiges Urteil entschieden.

Die Anwaltsgebühr beträgt 211,00 DM, die Gerichtsgebühr 101,00 DM, folgende Kosten sind entstanden:

Gerichtsgebühren 3 x 101,00 DM	303,00 DM
hierzu kommen dann evtl. noch Sachverständigenkosten, Zustellkosten und Zeugengebühren, die hier pauschal mit	150,00 DM
unterstellt werden.	

Anwaltsgebühren		
Prozeßgebühr	211,00 DM	
Verhandlungsgebühr	211,00 DM	
Beweisgebühr	211,00 DM	
Auslagenpauschale	40,00 DM	
14 % MwSt.	94,22 DM	767,22 DM

Wenn der Prozeß verloren geht, müssen auch die gegnerischen Anwaltskosten bezahlt werden, so daß die

nochmals anfallen.	767,22 DM
--------------------	-----------

Es ergeben sich dann Gesamtkosten von

	1.987,44 DM
--	-------------

### 3. Prozeßkostenhilfe und Beratungshilfe

Bei Nichterreichen bestimmter Einkommensgrenzen, die je nach Familienstand unterschiedlich hoch sind (vgl. die anliegende Tabelle), besteht grundsätzlich Anspruch auf Prozeßkostenhilfe und Beratungshilfe. Anspruch auf Beratungshilfe besteht jedoch nur insoweit, als Prozeßkostenhilfe ohne Ratenzahlung zu bewilligen wäre. Aus der Tabelle ist ersichtlich, welche Einkommensgrenzen insoweit maßgeblich sind.

Neben der finanziellen Bedürftigkeit ist weitere Voraussetzung für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe, daß die Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat. Dies bedeutet, daß das erkennende Gericht schon eine gewisse Vorprüfung des Rechtsstreits vornimmt und Prozeßkostenhilfe nur dann bewilligt, wenn es die Rechtsverfolgung für aussichtsreich hält. In der Regel ist dies dann der Fall, wenn eine Beweisaufnahme erforderlich wird, da ja dann der Rechtsstreit davon abhängig ist, was die Beweisaufnahme ergibt.

Falls Prozeßkostenhilfe bewilligt ist, bedeutet dies, daß weder Gerichtskosten noch die eigenen Anwaltskosten gezahlt werden müssen. Allerdings müssen die Anwaltskosten der Gegenseite gezahlt werden, falls der Prozeß verloren geht. Ist es erforderlich, daß von Seiten des Anwaltes Kopien angefertigt werden, so werden diese entgegen der gesetzlichen Regelung, jedenfalls im Bereich des Oberlandesgerichts Düsseldorf regelmäßig nicht erstattet, da man dort der Ansicht ist, diese Kosten könnten von den Parteien selbst getragen werden.

Sofern das Gericht Ratenzahlungen angeordnet hat, müssen diese regelmäßig gezahlt werden, da ansonsten die Prozeßkostenhilfeentscheidung rückgängig gemacht werden kann.

Während Prozeßkostenhilfe die gerichtliche Rechtsverfolgung erleichtern soll, betrifft Beratungshilfe die außergerichtliche Rechtsverfolgung. Beratungshilfe gibt es nicht in arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Angelegenheiten, wobei Sozialhilfefragen hier allerdings nicht zum Sozialrecht sondern zum Verwaltungsrecht gehören und daher von der Beratungshilfe umfaßt werden.

Ein Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe kann entweder direkt beim Amtsgericht gestellt werden oder aber über den Rechtsanwalt, der aufgesucht wird. Dieser sollte auch von vornherein auf die finanzielle Lage hingewiesen werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Anwalt verpflichtet, ein Beratungshilfemandat anzunehmen. Der Anwalt kann eine Schutzgebühr von 20,00 DM verlangen. Daneben kann er mit der Staatskasse für eine Beratung 30,00 DM, für Schriftverkehr mit der Gegenseite 80,00 DM und bei Zustandekommen eines Vergleiches zusätzlich 100,00 DM abrechnen. Die Gebühren in Beratungshilfeangelegenheiten sind unabhängig von der Höhe des Streitwertes.

### 4. Außergerichtliche Anwaltskosten

Auch hier richtet sich die Höhe der Kosten im wesentlichen nach dem Streitwert und nicht nach der Anzahl der Briefe, die der Anwalt schreibt.

#### a) nur Beratung:

Gewährt der Anwalt nur eine Beratung oder gibt er eine Rechtsauskunft, so kann er Gebühren in Höhe von 1/10 bis 10/10 der aus der Gebührentabelle ersichtlichen Gebühr für den entsprechenden Streitwert geltend machen. Bei einem Streitwert von 4.000 DM beträgt eine volle Gebühr, also 10/10, 211,00 DM, eine 5/10 Gebühr beispielsweise 105,50 DM. Üblicherweise wird eine 7,5/10 Gebühr berechnet, die 158,30 DM beträgt. Bei der Ausfüllung dieses Gebührenrahmens von 1/10 bis 10/10 hat der Anwalt die finanziellen Verhältnisse des Mandanten, die Schwierigkeit und die Bedeutung der Angelegenheit für den Mandanten sowie auch den Umfang und den Aufwand, den er mit der Angelegenheit hat, zu berücksichtigen.

Erfolgt nach der zunächst gewährten Beratung eine Vertretung durch den Anwalt, so wird die Beratungsgebühr auf die danach anfallenden Vertretungsgebühren angerechnet; sie fällt also nicht zusätzlich an.

#### b) Vertretung:

Hierbei fällt in der Regel die Geschäftsgebühr für das Betreiben des Geschäfts an, falls der Anwalt mit der Gegenseite oder einem Dritten verhandelt oder die Sache erörtert fällt zusätzlich die Besorechnungsgebühr an.

In beiden Fällen besteht ein Gebührenrahmen von 5/10 bis 10/10, der ebenfalls unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Mandanten und auch der Schwierigkeit des Falles und der Bedeutung des Falles für den Mandanten ausgefüllt wird. Auch hier ist in der Regel die sogenannte Mittelgebühr von 7,5/10 angebracht.

Kommt es auch im außergerichtlichen Verfahren zu einem Vergleich, so fällt die Vergleichsgebühr ebenfalls an. Diese beträgt immer 10/10 der vollen Gebühr.

#### 5. Zwangsvollstreckung

Wird der Anwalt in einer Zwangsvollstreckungsangelegenheit tätig, so fällt jeweils von dem entsprechenden Streitwert für jede Vollstreckungsmaßnahme eine 3/10 Gebühr an

Diese beträgt beispielsweise bei einem Streitwert von 4.000,00 DM 63,30 DM. Hinzu kommen dann noch die Kosten des Gerichtsvollziehers oder des Gerichtes.

#### 6. Gebühren in Strafsachen

Hier gibt es gesetzliche Rahmengebühren, die abhängig davon, vor welchem Gericht der Prozeß stattfindet, unterschiedlich hohe Gebühren festlegen. In kleineren Strafsachen vor dem Amtsgericht beträgt der Gebührenrahmen in der Regel von 70,00 DM bis 930,00 DM. Innerhalb dieses Rahmens kann der Anwalt unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse seines Mandanten sowie der Bedeutung der Angelegenheit für diesen und des Umfangs der Schwierigkeit der Angelegenheit die Gebühr nach billigem Ermessen festlegen. Üblicherweise wird insoweit auch die sogenannte Mittelgebühr erhoben, die 500,00 DM beträgt. Hinzu kommen Kopierkosten, Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer. Gerade in Strafsachen werden aber von vielen Anwälten sogenannte Honorarvereinbarungen getroffen, die vorsehen, daß höhere Gebühren als die gesetzlichen Gebühren vereinbart werden. Derartige Honorarvereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Honorarvereinbarung, die unter der gesetzlichen Gebühr liegt, ist unzulässig. Der Anwalt darf auch in anderen Verfahren aus standesrechtlichen Gründen keine unterhalb der gesetzlichen Grenzen liegende Gebühr verlangen. Hiermit soll vermieden werden, daß Anwälte sich gegenseitig über dem Preis Konkurrenz machen.

#### 7. Mahnverfahren

Im Mahnverfahren entsteht eine halbe Gerichtsgebühr zuzüglich Zustellkosten. Der Anwalt erhält eine volle Gebühr zusätzlich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer. Für die Beantragung des Vollstreckungsbescheides entsteht eine weitere 5/10 Anwaltsgebühr; an Gerichtskosten fallen nur Zustellkosten in Höhe von 5,00 DM pro Zustellung an.

### **Verwendung von Standardschreiben in der Schuldnerberatung**

von Klaus Müller, Maintal

Vorbemerkung:

Ich arbeite in einem sozialen Brennpunkt in Offenbach. Anstellungsträger ist bei mir die Stadtverwaltung.

Meine Hauptaufgabe ist es, im Rahmen von Gemeinwesenarbeit für das Wohngebiet die Sozialberatung durchzuführen. Sozialberatung beinhaltet umfassend die Beratung von einzelnen Personen, von Familien und Personengruppen in Fragen der Existenzsicherung. So hat sich seit ca. 5 Jahren ein zunehmend gewichtiger Schwerpunkt "Schuldnerberatung" herauskristallisiert.

Die Beratungspraxis im sozialen Brennpunkt, ganz besonders unter Gesichtspunkten der Gemeinwesenarbeit, erfordert relativ viel Zeit. Um gerade zu Beginn einer Schuldnerberatung möglichst einfach und schnell die Schuldenverhältnisse des Ratsuchenden durchschauen bzw. klären zu können, verwende ich zwei Formblätter.

1. Die Anforderung aller erforderlichen Unterlagen zum Schuldverhältnis
2. Die Mitteilung über die Sozialhilfebedürftigkeit

Zu 1

Um ein persönliches Anschreiben an den Gläubiger zu ersparen wird von mir handschriftlich das standardisierte Schreiben ausgefüllt und mit einer Vollmacht und dem Hinweis auf § 810 Zivilprozeßordnung abgeschickt. Daraufhin kam bislang ausnahmslos innerhalb kürzester Zeit das Rückschreiben des Gläubigers mit den von mir gewünschten Daten. Dieses Vorgehen bedeutet für meine Praxis eine enorme Zeiterparnis und eine Beschleunigung bis zum Beginn der eigentlichen Sichtung der Schuldverhältnisse und der konkreten Beratung des einzelnen Hilfesuchenden.

Zu 2

In meiner Praxis kommt es relativ häufig vor, daß die Ratsuchenden mit ihrem Familieneinkommen so niedrig liegen, daß sie auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind. In der Regel sind sie abhängig von ergänzender Sozialhilfe, bzw. sie beziehen grundsätzlich Hilfe zum Lebensunterhalt.

Auch hier fülle ich grundsätzlich das standardisierte Schreiben aus und schicke es den Gläubigern. Da die meisten Gläubiger den Inhalt des Bundessozialhilfegesetzes nicht kennen, stelle ich mit diesem Schreiben nur fest, daß bei dem Schuldner derzeit kein Geld zur Schuldentilgung zur Verfügung steht.

Dies hilft Zeit zu gewinnen, um eine Schuldenregulierung vorzubereiten. Vor allem aber schützt es den Schuldner vor weiteren fruchtlosen Vollstreckungsmaßnahmen. Üblicherweise wird dieses Schreiben an Gläubiger so akzeptiert, sodaß im Anschluß daran auch den einzelnen Beratungsfall zugeschnittene Verhandlungen möglich sind.

Ich habe es aber auch schon erlebt, daß aufgrund dieses Standardschreibens der Gläubiger, vor allem wenn die Schuldsumme insgesamt nicht allzu hoch war, auf seine Forderungen verzichtet hatte und mir dies auch mitteilte. In den meisten Fällen erhalte ich aber ein Antwortschreiben, in dem der Gläubiger einen zeitlich begrenzten Beitreibungsverzicht seiner Forderungen erklärt. Daraufhin wird von mir in den meisten Fällen ein persönlich begründetes Anschreiben an den Gläubiger abgesandt, in dem ich um die Festschreibung von Kosten und Zinsen bitte, damit einen festen Forderungsbetrag habe, der dann im Laufe der Schuldnerberatung verhandlungsfähig ist.

Zum Aufbau des Schreibens:

Im ersten Absatz ist der 8,2 BSHG zitiert. Ich erkläre hiermit meine Pflicht zur persönlichen Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz. Damit gehe ich evtl., von Gläubigerseite her konstruierten Kollisionen mit dem Rechtsberatungsgesetz aus dem Weg. Ich muß allerdings dazu sagen, daß meine Dienststelle als städtische Institution in dieser Beziehung sowieso besser dasteht als freie Initiativen.

Im mittleren Abschnitt des Schreibens wird der 4 BSHG erklärt, der begründet, warum derzeit keinerlei Zahlungen des Schuldners zu erwarten sind. Dieser Abschnitt ist bewußt nicht detaillierter ausgeführt, um möglichst alle Sozialleistungen (wie z.B. auch einmalige Beihilfen) mit vertreten und gegebenenfalls auch belegen zu können. Dem Gläubiger wird dadurch deutlich, daß alle Beitreibungsversuche ihn nur Geld und Zeit kosten würden, aber zum jetzigen Zeitpunkt zu keinem Erfolg führen.

Im weiteren Verlauf des Beratungsfalles bestehen also gute Verhandlungsmöglichkeiten, vor allem dann, wenn absehbar ist, daß der Schuldner durch Arbeitsaufnahme oder Ähnliches wieder zu etwas mehr Geld kommen sollte.

Im letzten Absatz schlage ich den Forderungsverzicht vor. Vor allem bei älteren Ratsuchenden, bei kleinen Schuldverhältnissen, bei alleinstehenden Frauen mit Kindern wird in manchen Fällen von den Gläubigern dieser Vorschlag akzeptiert. Ich schreibe dann den Gläubiger erneut an, bedanke mich für sein Entgegenkommen und fordere die evtl. vorhandenen Schuldtitel bzw. Unterlagen zurück. Wenn der Gläubiger auf einen Forderungsverzicht nicht eingehen kann oder will ist zumindest Zeit gewonnen, um dann in möglicherweise zum Erfolg führenden Verhandlungen einzutreten.

Zum Abschluß kommt noch der Hinweis, daß dieses Standardschreiben an mehrere Gläubiger geht. Das bedeutet insgesamt, daß der Schuldner mehrere Schuldverpflichtungen hat, der einzelne Gläubiger wohl selbst bei Zahlungsfähigkeit des Schuldners nach Bezug der Sozialhilfe nicht sofort zu seiner Forderung kommen kann. Zudem ist für den Gläubiger die Verfolgung seiner Forderung auf jeden Fall zeit- und kostenaufwendig. Auch dieser Hinweis erhöht die Bereitschaft zur Verhandlung.

Beide Schreiben werden, wie gesagt, von mir seit längerem mit Erfolg eingesetzt. Die Vorteile habe ich kurz dargestellt. Selbstverständlich ist es, daß im Verlauf der weiteren Beratung des Schuldners alle Kontakte mit dem Gläubiger individuell geführt werden. Aus Gründen der Arbeitserleichterung, aber auch um eine Vereinheitlichung der Beratungspraxis in den Schuldnerberatungsstellen der Bundesrepublik zu erreichen, schlage ich vor, daß zwei standardisierte Formschriften mit diesem oder ähnlichem Inhalt von der BAG entwickelt werden sollten, die dann in jeder Schuldnerberatungsstelle benutzt werden können. Ich verspreche mir davon

1. gegenüber der Gläubigerseite einen deutlichen Hinweis auf die Professionalität und Kooperation der Schuldnerberatungsstellen.
2. Durch die Arbeits- und Zeitersparnis ein Mehr an individueller Beratung des Schuldners, aber auch für jede Beratungsstelle die Chance, den Schuldner nicht als Einzelfall zu betrachten, sondern Schuldnerberatung auch als Teil der wohngebietsorientierten Gemeinwesenarbeit zu begreifen.

Ich halte eine Diskussion über die Verwendung von Formblättern in der Schuldnerberatung für sinnvoll und bin gespannt darauf.



SOZIALDIENST LOHWALD

Bearbeiter:  
Zimmer:  
Telefon: (069) 80651  
Durchwahl 80 65 -

Datum, Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

**Betrifft: Schuldner**  
wohnhaft  
**Ihr Zeichen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Schuldnerberatung versuchen wir für Herrn/Frau  
eine Schuldenregulierung zu erreichen.

Bei Durchsicht der noch vorhandenen persönlichen Unterlagen konnte  
festgestellt werden, daß Sie einen Anspruch gegen Herin/Frau  
haben.

Da unsererseits nicht nachvollziehbar ist, aufgrund fehlender,  
bzw. mangelnder Unterlagen, bitten wir Sie im Namen de<sup>s</sup> Schuldners  
um baldmöglichste Obersendung der gesamten Kontoentwicklun<sup>g</sup> und  
des derzeit von Ihnen geforderten Betrages.

Ich bedanke mich im Voraus für Ihr Bemühen. Eine Vollmacht des  
Schuldners liegt in Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Sozialdienst Lohwald

Konten der Stadtkasse:  
Stadt. Sparkasse Nr. 10758  
BLZ 50550020  
Postgiroamt Frankfurt/M. Nr. 6708-600  
BLZ 500100 60  
und alle Banken im Stadtgebiet

## Fondseinsatz in der Schuldnerberatung - Pro und Kontra

Mit einer kritischen Abhandlung eröffnet Stephan Hupe die Diskussion zum Thema 'Fondseinsatz in der SB'.

Wir hoffen, daß möglichst viele Mitglieder und Leser die Herausforderung zu einer Auseinandersetzung annehmen und uns ihre Position zu dieser Frage schreiben, damit wir die verschiedenen Meinungen an dieser Stelle veröffentlichen können.

### Hier also das Kontra:

Ein Fonds - das Zauberwort umkreist die Schuldnerberatung. Es muß schon etwas Wunderbares sein: der große Topf, aus dem man aus dem vollen schöpfen kann.

Es gibt ihn schon lange. Genauso wie es Schuldnerberatung eigentlich schon ewig gibt. In der Bewährungshilfe hat man fast schon immer Schulden reguliert und auch einen Fonds dazu zur Verfügung gehabt.

Auch in anderen Bereichen gab es schon Fonds zur Schuldenregulierung, lange bevor Schuldnerberatung im heutigen Sinne betrieben wurde. Zum Beispiel in der Schwangerschaftskonfliktberatung die Stiftung "Mutter und Kind" oder in der allgemeinen Familienhilfe die Stiftung "Familie in Not". Darüber hinaus gibt es noch etliche kleinere, regionale Fonds, die nicht selten von kirchlichen Stellen gespeist und verwaltet werden. Sie sind mir überwiegend nur vom Hörensagen bekannt und wahrscheinlich auch nirgendwo zentral erfaßt.

Im Konzept des Sozialdienstes Katholischer Männer (SKM) Köln erkennt der SKM unter Punkt 3.2.1., daß er als Träger der Entschuldungshilfe selbst zum einzigen Gläubiger gegenüber dem hilfeschuchenden Schuldner wird.

Die Sozialarbeit übernimmt also - natürlich in humaner Form (!) - die Funktion des Gläubigers, weil man den hilflosen Schuldner keinem anständigen Gläubiger mehr zumuten kann. Insofern ist die Zielgruppe dieses Fonds auch nur auf die besondere Randgruppe der Straffälligen begrenzt. Die Begrenzung auf Randgruppen finden wir natürlich auch bei der Bewährungshilfe und durchaus auch bei der Schwangerschaftskonfliktberatung und - wenn man bedenkt, daß die Leistung der Stiftung "Familie in Not"

besonders unproblematisch ist, je größer die Familie des Ratsuchenden ist - kann man auch hier von einer Ausrichtung auf eine Randgruppe dieser Gesellschaft sprechen.

Damit wäre also zusammenzufassen, daß Fonds vorwiegend für solche Ratsuchenden einspringen, bei denen die Gläubiger auf lange Sicht sowieso nichts holen können; für Ratsuchende also, die eigentlich durch die Pfändungsschutzbestimmungen hinreichend geschützt sein müßten, jenen allerdings i.d.R. der 'Neuanfang' durch die 'ewig lauernden' Gläubiger verbaut ist.

Wissen muß man dazu allerdings, daß die 'normalen' Gläubiger betriebswirtschaftlich selten länger als 5 Jahre lauern. Dann sind die Forderungen meistens abgeschrieben. Lediglich durch den Verkauf (Abtretung) der Forderung an das die Zahlungsmoral aufrecht erhaltende Inkassobüro bleiben die Forderungen noch weit länger lebendig.

Die langfristige Bedrohung für den Schuldner? Das wäre unerträglich. Es muß also eine Lösung her. Der Fonds ist eine Lösung, und zwar eine schnelle Lösung. Eine schnelle Lösung hat immer etwas zauberhaftes. Hokuspokus ... und weg sind die Schulden. Mit ihnen verschwindet auch ihre Entwicklungsgeschichte und ihre Aufarbeitung. Ein Lerneffekt, der solche Situationen künftig vermeiden läßt (soweit das Vermeiden überhaupt vom Bildungsstand abhängt), kann der Schuldner daraus jedenfalls nicht ziehen.

Die Entschuldung bedeutet für ihn lediglich Wegnahme des auf ihm lastenden Druckes.

Das scheinbar durch die Insolvenz gestörte Verhältnis zwischen Anbieter/Gläubiger und Konsument/Schuldner soll durch die Leistung des Fonds repariert werden.

Eine Forderung, die nicht mehr beizutreiben ist, wird vom Gläubiger steuerlich abgeschrieben; sie besteht aber 30 Jahre fort. Die Umstände, die sich für den Schuldner daraus ergeben, sind potentiell ruinös, d.h. sie zerstören ihn in seiner Person, aber auch als Marktfaktor. Um dies zu vermeiden soll der Entschuldungsfonds eintreten, indem er eine Quote der Gesamtforderung an den Gläubiger zahlt. Da die Forderung bereits abgeschrieben ist, wird diese rein wirtschaftlich gesehen bedeutungslose Zahlung quasi als interessantes Zubrot angenommen, für die halt der sowieso wertlose Schuldtitel herausgegeben wird.

wichtig ist, daß diese Forderung nicht durch die tatsächliche Insolvenz des Konsumenten/Schuldners grundsätzlich in Frage gestellt wird. Der Schuldner hat sich also unterworfen, obwohl er völlig zahlungsunfähig ist. Die für die Unterwerfung notwendige Zahlung hat der Fonds geleistet.

Durch die betriebswirtschaftlich erträgliche Abwicklung des Insolvenz-Falles und die damit aufgehobene Uneinbringlichkeit der Forderung ergeben sich Auswirkungen auf das Geschäftsgeschehen des Anbieters/Gläubigers. Eine zunehmende Zahl von uneinbringlichen Forderungen hat aus Gründen des betriebswirtschaftlichen Selbstschutzes unter anderem auch eine gewisse Zurückhaltung gegenüber potentiell zahlungsschwächeren Konsumenten zur Folge. Diese im Grunde vernünftige Reaktion des Anbieters/Gläubigers erübrigt sich, wenn dieser davon ausgehen kann, daß notfalls ein Fonds parat steht.

Es ist von daher unsinnig, die für den Schuldner verheerenden Folgen einer 30-jährigen Verfolgung durch Almosengabe, die über das Vehikel "Schuldner" dem Anbieter/Gläubiger direkt in die Tasche fließt, beseitigen zu wollen.

Eine mögliche Lösung muß auch konkret die Anbieter/Gläubiger zur Verantwortung ziehen, die im jeweiligen Fall durch gezielten Abbau der Hemmschwellen die Zahlungsunfähigkeit mitverursacht haben. Wir sollten sinnvollerweise die Hemmschwellen eher wieder aufbauen; auf keinen Fall sollten wir durch unser aktives Handeln den Anbietern/Gläubigern beim Abbau weiterer Hemmschwellen zur Hand gehen.

Der nordrhein-westfälische Innenminister hat übrigens Bedenken gegen die Mitgliedschaft von Kommunen in Bürgerschaftsfonds, da Sicherheitsleistungen von Kommunen zu Gunsten Dritter den Grundsätzen des 73 der Gemeindeordnung NRW (GONW) widersprechen. (s. "Mitteilungen" NWStGB 15/1986 S. 235). Seine Bedenken ergeben sich im übrigen auch aus der Aufgabenstellung solcher Bürgerschaftsfonds, die zumindest eine gewisse Nähe zur Wahrnehmung bankmäßiger Tätigkeiten erkennen lassen. Gerade hierin bin ich seiner Meinung.

Der nordrhein-westfälische Innenminister würde seine Bedenken allerdings aufgeben, wenn ein Verband der freien Wohlfahrtspflege anstelle der Stadt (ggf. sogar unter finanzieller Förderung der Stadt (!)) die Mitgliedschaft übernehme.

(Stephan Hupe)

## **Öffentliche Anhörung des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Thema: "Schuldnerberatung und Entschuldungshilfen in der Sozialarbeit"**

von Ursula Müller-Brackmann, Mönchengladbach (Initiative Soziale Sicherheit, Sozial- und Schuldnerberatung)

Am 20.11.1986 fand eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Jugend und Familie des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Thema "Schuldnerberatung und Entschuldungshilfen in der Sozialarbeit" statt.

Eine Reihe von Experten und Verbandsvertretern, die im Aufgabenfeld der Schuldnerberatung bereits tätig sind, erhielten im Rahmen dieser Zusammenkunft die Möglichkeit, sich zu der Thematik fachkundig zu äußern.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Ausführungen umfaßten - für den Praktiker vor Ort - bereits bekannte Aspekte des Arbeitsfeldes. Die Themenschwerpunkte reichten von Verursachungsmomenten der Überschuldung, Zielgruppendefinition, Rechtsberatungsgesetzfragen, dem Ausbau von Spezialdiensten unter Berücksichtigung der Trägeranbindung, EDV-Einsatz, Fragen der Kooperationspartner, Erörterung von Finanzierungsansätzen als beschreibende und feststellende Inhalte bis hin zum Aufzeigen von Defiziten in diesem Bereich. Zum letztgenannten wurde u.a. ein erhöhter Forschungs- und Klärungsbedarf, eine Einbettung dieser Fachdisziplin in Fachhochschulen, die Absicherung einer Dauerfinanzierung und damit verbunden einer möglichen Landesfinanzierung für den Ausbau von Koordinationsstellen angesprochen.

Durch eine sehr unterschiedliche Palette von Vertretern einzelner Interessenverbände kam es zwangsläufig zu einer subjektiv gefärbten Darstellungsweise und Begründung in brisanten Punkten der Schuldnerberatung.

In den nachfolgenden Ausführungen sollen auszugsweise zentrale Fragen und Kontroversen in groben Zügen umschrieben werden.

### Rechtliche Absicherung der Schuldnerberater

Die Referenten waren sich überwiegend darüber einig, daß eine qualifizierte Schuldnerberatung auf eine Hilfestellung in sozialen und wirtschaftlichen Belangen ausgerichtet sein muß; in diesem Zusammenhang sind auch die rechtlichen Aspekte zu sehen.

Vor einer Überbewertung der rechtlichen Beratungsanteile hinsichtlich des überwiegend sozial orientierten Beratungsprozesses warnte insbesondere Prof. Dr. Münder:

"Das kann und darf aber nicht dazu führen, daß nun dieser einzelne, in vielen Fällen nur einer einzelnen Stelle einsetzende rechtliche Aspekt die Gesamtberatungssituation sozusagen in der Weise überhöht, daß dies den Beratungsprozeß inhaltlich bestimmen würde, vielmehr bleibt das Teil einer sozialen Beratung mit häufig untergeordnetem Stellenwert."

Der Deutsche Anwaltsverein hingegen wies vehement die Sozialarbeiter in rechtlichen Belangen zurück. Ihr Vertreter - Dr. Klinge - sieht den Arbeitsansatz für Sozialarbeiter erst dann, wenn der rechtliche Rahmen ausgereizt ist. Er wies auf die komplizierte Rechtsmaterie hin, die den Sozialarbeiter schnell überfordern könne und stellte die Frage der Regressionspflichtigkeit als Angstmoment hervor.

Daß es bei dieser Frage zweifellos auch um ein Betätigungsfeld für Anwälte geht, verdeutlicht die nachfolgende Aussage von Dr. Klinge:

"Die andere Möglichkeit ist die, daß die Schuldnerberatung vor Ort in Schuldenberatungsbüros durchgeführt wird, und zwar durch Anwälte, die auf Stundenbasis beschäftigt werden."

Bisher wurde erst ein einziger Fall in Saarbrücken bekannt, wo ein Schuldnerberater durch Androhung von Rechtsmitteln seitens der Anwaltschaft an der Ausübung seiner Tätigkeit vom Arbeitgeber eingeschränkt wurde. Daß dies jedoch nicht die Grundhaltung der Anwaltschaft ist, zeigt folgendes Zitat von Dr. Klinge:

"Ich kann das dahin beantworten, daß der Deutsche Anwaltsverein einen solchen Schritt wie den des Anwaltvereins in Saarbrücken nicht gerne sieht. Das liegt daran, daß wir bemüht sind, mit den freien Wohlfahrtsverbänden auf diesem Gebiet zu einem wohlabgestimmten Kooperationsmodell zu kommen. Solange diese Verhandlungen laufen, wollen wir diese rechtlichen Möglichkeiten, die uns das Rechtsberatungsgesetz zweifellos bietet, nicht ausnutzen."

Für den Schuldnerberater vor Ort ist dies zunächst ein beruhigendes Moment, vorausgesetzt die örtliche Anwaltschaft bricht nicht aus dieser Gesamtstrategie aus.

Etwas mehr Sicherheit für die alltägliche Arbeit gab auch Dr. Schlafen, Richter am Landgericht. Er verwies auf eine alte Vereinbarung zwischen dem Bundesjustizminister und den Spitzenverbänden, die der freien Wohlfahrtspflege die Rechtsberatung in gleicher Weise wie dem Träger der Sozialhilfe gestattet.

In der praktischen Arbeit werden die berufsständischen Interessen des Anwaltvereins selten in dieser Form erlebt. Da wo ein rechtlicher Klärungsbedarf besteht, weisen die Praktiker in jedem Fall auf die Rechtsanwälte hin, da in diesen Belangen der Kompetenzbereich des Sozialarbeiters überschritten ist. Dieses stellte auch Herr Gronkowski von dem Verein Schuldnerhilfe e.V., Essen, noch einmal in den Vordergrund:

"Das Rechtsberatungsgesetz - wenn ich auf diesen Problembereich noch kommen darf - tangiert uns in der alltäglichen Praxis relativ wenig. Alles, was in diesen Bereich fällt, wird an Anwälte verwiesen, die wie vorhin schon gesagt wurde, heilfroh sind, aufbereitete Fälle zu bekommen, bei denen sie ihrem Beruf letzten Endes sehr locker und sehr konsequent nachgehen können, weil wir nämlich wirklich schon die Schubladen leergemacht haben, die Fälle geordnet haben und - das ist am wichtigsten - den Klienten motiviert haben, bei der Stange zu bleiben und überhaupt darauf einzugehen, diesen Schritt zum Anwalt zu tun..."

#### Zuständigkeit von Sozialarbeit

Hinsichtlich des Anforderungsprofils an eine qualifizierte Schuldnerberatung wurden mehrfach neben kaufmännisch-juristischen Kompetenzen die sozialen Fähigkeiten des Beraters hervorgehoben.

Insbesondere der Anwaltverein und die Verbraucherzentrale sprachen sich gegen eine ausschließliche Fixierung auf die Profession der Sozialarbeit in diesem Bereich aus. Der Anwaltverein aus Bedenken, daß die Kompetenzen des Sozialarbeiters hier überschritten werden.

Dr. Schaffartzik von der Verbraucherzentrale NRW grenzte die Sozialarbeit für den Bereich der Verbraucherberatung aus.

"Wir sind nicht in der Sozialarbeit tätig und wollen hier auch nicht tätig werden."

Er bezog sich insbesondere auf die Feststellung, daß durch die "Schuldenberatung" eine Bevölkerungsschicht erreicht wird, die nicht zum traditionellen Klientel der Sozialarbeit gehört. In diesem Sinn warnte er vor einer Klientelisierung, die durch präventive Beratungsansätze (z.B. der Verbraucherberatung) auf Informationsebene sich nicht zwangsläufig ergeben müßte.

Dr. Scholle vom Deutschen Städtetag hingegen trat gegenteilig zu dieser Position auf:

"Ich kann die Feststellung aller Redner unterstreichen, daß Schuldnerberatung ein traditionelles Aufgabengebiet kommunaler Sozialarbeit ist. Die Schuldnerberatung ist für uns kein neues Terrain.

Schuldnerberatung ist lediglich eine auf den gesellschaftlichen Hintergrund dauerhafter Massenarbeitslosigkeit aktualisierte Thematik."

Diese konträren Standpunkte gehen von unterschiedlichen Zuständigkeiten und Arbeitsansätzen aus. Während die Schuldnerberater bei Kommunen und freien Verbänden den Betroffenen und seine Problemstruktur zum Inhalt seiner Arbeit definiert, sieht die Verbraucherzentrale eher in den bestehenden Schuldverpflichtungen ihren Ansatz, aus diesem Grund wird auch in diesem Zusammenhang die unterschiedliche Terminologie interessant. Die einen reden von Schuldnerberatung, die anderen von Schuldenberatung.

Somit greift das Angebot der Verbraucherzentrale da, wo die Sozialarbeit in diesem Bereich weitergehen will. Sieht die Verbraucherzentrale einen Teilausschnitt einer Problematik, versucht die Sozialarbeit eine Gesamteinschätzung (Stichwort: ganzheitlicher Beratungsansatz) - die Schulden als integralen Bestandteil einer Gesamtproblematik zu sehen.

### Spezialisierung und Trägeranbindung

Je nach Position und Anbindung der Referenten an ihre Institution wurden unterschiedliche Schwerpunkte sowohl auf die Frage der Eigenständigkeit des Arbeitsfeldes/Integration als auch hinsichtlich ihrer Trägerschaft favorisiert. Kommunale Vertreter leiten ihre Legitimation aus den Paragraphen 8 BSHG, 5/6 JWG und 14 SGB, Allgemeiner Teil, ab. Sie verstehen Schuldnerberatung als Pflichtaufgabe der Kommune und bevorzugen die räumliche Nähe zum Sozialamt. Entgegen dieser Position deuteten die freien Verbände auf ihre Vorteile hin. Hier sind Hemmschwellen nicht wie bei einer kommunalen Beratung gegeben, Befürchtungen der Ratsuchenden hinsichtlich des Datenschutzes, keinen Vertrauensmißbrauch. Zudem ist der Kompetenzspielraum eines "freien" Schuldnerberaters höher, er ist i.d.R. in Verbandsstrukturen eingebettet, die auch überregional schneller - verglichen mit einer Kommune -, Kooperationsstrukturen aufbauen können.

Diese konträren Trägerpositionen wurden durch eine Reihe von Referenten auf eine sachbezogene Ebene diskutiert.

Ulf Groth, vom Diakonischen Werk Norden, versuchte, die Versachlichung bezogen auf die Qualität der Arbeit zu erreichen:

"Bei der Überlegung, welche Institution die Trägerschaft einer Schuldnerberatung übernehmen sollte, ist insbesondere darauf zu achten, daß die später anstellende Organisation auch in der Lage ist, ausreichende Fachberatung und permanente Fortbildung für diesen umfassenden Bereich der Sozialarbeit zu gewährleisten."

Einen vorübergehend pragmatischen Lösungsvorschlag zeigte Dr. Jordan vom Institut für Soziale Arbeit, Münster, auf:

"Mein Plädoyer aufgrund der Kenntnis der ganzen Palette unterschiedlicher Dienste, an der gegenwärtig gearbeitet wird, wäre, daß wir dieses Stadium des Ausprobierens und Experimentierens jetzt nicht frühzeitig dadurch beenden, daß wir sagen, dieses oder jenes Modell müsse es sein, sondern Erfahrungen machen und uns dann überlegen, welche inhaltlichen Kriterien Schuldnerberatung erfüllen muß."

Auch hinsichtlich der Einbettung des Aufgabengebietes wurden unterschiedliche Positionen vertreten. Sah ein Teil der Referenten die Schuldnerberatung als integralen Teil eines Beratungsdienstes, der sowohl qualitativ als auch quantitativ um den Aspekt der Schuldnerberatung erweitert werden müßte, so favorisierten insbesondere die kleineren Träger (z.B. Verein Schuldnerhilfe e.V., Essen) die Einrichtung von Spezialdiensten. Schwerpunktmäßig kristallisierten sich zwei Trägerpositionen heraus, die Herr Müller vom Jugendamt der Stadt Grevenbroich auf den Punkt brachte:

"Wenn wir Schuldnerberatung als Aufgabe der Sozialarbeit verstehen, ist sie am besten bei freien wohlfahrtsverbänden angesiedelt, unter Umständen auch bei Initiativen, so wie sie sich in Essen oder in Mönchengladbach mit der Initiative Soziale Sicherheit gebildet haben, bei denen wir die Erfolge - ich habe sie zitiert - im psycho-sozialen, aber auch im wirtschaftlichen Bereich messen können. Wir können aufgrund der bisherigen Erfahrungen nur für Beratungsstellen im Bereich der Kommunen oder der Wohlfahrtsverbände plädieren."

#### Finanzierung

Als ein bedrohendes Moment stellte sich bei einer Reihe von Referenten die Finanzierung der Beratungsdienste dar. Ein Großteil der Mitarbeiter sind in sogenannten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) eingestellt. Diese Arbeitsverträge sind zeitlich befristet. Der zeitlichen Befristung des Beschäftigungsverhältnisses stehen jedoch die inhaltlichen Anforderungen in dem Arbeitsbereich entgegen. Aus diesem Grund wurde generell eine ABM-Finanzierung des Berater-Potentials als unzureichend eingeschätzt; diese Finanzierungsform kommt weder der Langfristigkeit des Beratungsprozesses noch der Kontinuität in der Arbeit zugute. Problematisch wird eine Finanzierung auf ABM-Basis nach Ablauf der i.d.R. zweijährigen Arbeitszeit.

Zu diesem Problempunkt äußerte sich Herr Hauschild von der AG der kommunalen Spitzenverbände:

"Mitunter fehlen der Kommune danach einfach die Mittel dafür, diese Aufgabe weiterzuführen, und da liegt, so meine ich, eine Aufgabe des Landes, die Kommunen zu unterstützen." Daß jedoch auch freie Träger und Projekte an der Finanzierung häufig kranken unterstrich Herr Gronkowski von der Schuldnerhilfe Essen:

"Es gibt sie, es gibt sie überall, und die Arbeit, die dort aufgebaut worden ist, kann

unserer Meinung nach nicht mit Ablauf der ABM-Fristen wieder den Bach heruntergehen...

Ich hoffe, daß diese Arbeit, die da unter erschwerten Bedingungen geleistet wird, von Ihrer Seite in irgendeiner Form eine Honorierung erfahren wird. Ich kann nur hervorheben, daß auch die ABM-Leute mit großem persönlichen Einsatz in den Einrichtungen arbeiten."

Somit wird sich zwangsläufig zukünftig die Frage nach der finanziellen Absicherung der Beratungskräfte einerseits und nach Finanzierungshilfen für den Fortbildungsbereich, Forschungsbereich und der Schaffung sogenannter Koordinationsstellen - letztgenannte mit dem Ziel einer zentralen Datenerfassung, der Schaffung überregionaler Kooperationsstrukturen - andererseits stellen. In den einzelnen Stellungnahmen der Träger war die Finanzierungsfrage häufig als Themenschwerpunkt mitbenannt.

Hierzu äußerten sich u.a. Herr Schofer:

"Ausgehend von dem allgemeinen Bedarf, ausgehend von dem Problemdruck, der im Lande herrscht, haben wir für den Landeshaushalt 1987 erstmals einen Haushaltsansatz "Personalkostenzuschüsse zur Schuldnerberatung und für Fachberater gebeten;"

und Herr Groth:

"Die Finanzierung der örtlichen Beratungskräfte wäre sicherlich eine Aufgabe der örtlichen Sozialhilfeträger, da man die Schuldnerberatung als eine Regelaufgabe nach dem BSHG definieren könnte. Die Finanzierung der Regionalberater inklusive ihrer Ausstattung - auch mit technischen Hilfsmitteln, wie dargelegt - wird als überwiegende Aufgabe des Landes anzusehen sein."

#### Abschlußbemerkung

Die Anhörung im Landtag zeigte das breite Spektrum der Arbeitsansätze/-konzepte auf und verdeutlichte die Konkurrenz unterschiedlicher Professionen in diesem Bereich. Des Weiteren wurde aus den Vorträgen deutlich, daß es in diesem neuen Aufgabengebiet sowohl an gewachsenen Erfahrungswerten als auch an Arbeitsstrukturen fehlte. Insgesamt wurde die Hoffnung auf Unterstützung von fast allen Vertretern und Experten formuliert.

Wer noch nähere Informationen zur Anhörung im Landtag beziehen möchte, muß sich an den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend und Familie wenden.

Zwischenzeitlich sind die Wortprotokolle dieser Anhörung fertiggestellt worden.

## Fortbildung der Bundesarbeitsgemeinschaft

Hartmut Laebe (VSE Essen)

Am 16. und 17. November 1986 veranstaltete die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG) in Münster ihre erste Fortbildungsveranstaltung. Die Fortbildung richtete sich ausschließlich an Personen, die aktiv in der Schuldnerberatung (SB) tätig sind. Die Teilnehmer, ihre Zahl war auf 25 begrenzt, reisten aus Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und dem Saarland an.

Als Referenten waren Rechtsanwalt Klaus Heinzerling, Roger Kuntz sowie Rechtsanwalt Jürgen Westerath von der BAG anwesend.

Als erster Themenkreis wurde die Rechtsberatungsproblematik in der SB mit ihren Trennungslinien zwischen Rechtsberatung - Betreuung und -Besorgung anhand der Beratungspraxis erörtert.

Alle bisher geahndeten Verstöße gegen das Rechtsberatungsgesetz richteten sich mit einer Ausnahme stets gegen gewerbsmäßig tätige SB-Stellen. Nach Möglichkeit sollte auch versucht werden, eine Interessenkollision zwischen Anwaltschaft und Schuldnerberatern zu vermeiden. An den Orten, wo es gelungen ist, die Anwaltschaft für eine qualitativ hochwertige Rechtsbesorgung von verschuldeten Klienten zu gewinnen, wird diese Kollision gar nicht erst entstehen. Aus dem Kreise der Teilnehmer wurde bekannt, daß einige Anwälte ihre Klienten bereits an SB-Stellen verweisen.

Bemerkenswert war der Hinweis einer erfahrenen Verbraucherberaterin, die mit einem Rückblick feststellte, daß ihre Organisation 15 Jahre lang Beratungspraxis ausübte, ehe ihr die Rechtsberatungsbefugnis durch den Gesetzgeber erteilt wurde. Eine ähnlich wünschenswerte Entwicklung bzw. Klarstellung für SB-Stellen ist nach Auffassung der Teilnehmer durch eine stärkere Betonung der sozialarbeiterischen Aspekte und Anteile innerhalb der SB möglich.

Breiten Raum nahm auch die Diskussion über die Funktion der SB ein. Mit ihrer immer größer werdenden Verbreitung entwickelt sich ihre Arbeit u.U. zu einer Art von "Ausfallbürgen" für die Gläubigerseite. Dieser Zielkonflikt veranlaßt viele Schuldnerberater zu einer recht unterschiedlichen Definition ihrer Arbeit, was sich auch bei der kontrovers geführten Diskussion zu diesem Thema zeigte.

Allgemein wurde der Bedarf an einem "Medienpaket" zum Thema Verschuldung aus der Sicht sozial orientierter SB gesehen.

Im folgenden wurden Erfahrungen zu eng umrissenen Themenkreisen, wie z.B. SB bei Klienten ohne Einkommen, die Notwendigkeit unterschiedlicher Versicherungen und die Besonderheit bei Schweizer Interverta-Verträgen behandelt. Die Referenten empfahlen beim letzteren Themenkreis die Einschaltung eines Anwaltes, da 80 - 90 % dieser Verträge für sittenwidrig erkannt wurden.

Beim Thema Zwangsversteigerung zeigte sich ein großes Erfahrungsdefizit bei vielen Teilnehmern. Die auf Landesebene angebotene Wohneigentumssicherungshilfe stellt aufgrund bisheriger Erfahrungen keine wirksame Hilfe für Schuldner dar. Hilfe von dieser Seite ist meist nur bei absehbarem Ende einer Notlage für kinderreiche Familien zu erwarten.

Die Teilnehmer forderten die BAG auf, Erfahrungen zu sammeln, um ggf. Informationen zur Verfügung stellen zu können.

RA Klaus Heinzerling referierte anschließend über sog. neue Kreditformen und ihre Bedeutung für die SB. Die Rechtsprechung hat bislang noch keine positiven Urteile aus der Sicht der Schuldnerberatung zu diesen neuen Kreditformen hervorgebracht.

So bleibt zu hoffen, daß die Justiz möglichst schnell verbraucherfreundliche Urteile zu diesem Thema spricht.

Viele Teilnehmer sahen die Notwendigkeit einer Diskussion über Form und Inhalt der Vollmacht von Klienten.

Es stellte sich heraus, daß einigen Teilnehmern die von Ulf Groth gegebene Empfehlung zu weitgehend ist. Auch Überlegungen, inwieweit eine Vollmacht eine Entmündigung des Klienten bedeuten könne, wurde diskutiert. Viele Beratungsstellen definieren hier Hilfe zur Selbsthilfe sehr weitgehend.

Abschließend wurden die Themenkreise Abtretungserklärung, Leasing-Verträge und Umgang mit Stromversorgern bei Energieeinstellung behandelt. Zu den beiden letzten Themenkreisen stellten die anwesenden Rechtsanwälte fest, daß hier leider noch nicht auf verbraucherfreundliche Urteile zurückgegriffen werden kann.

Bei den Leasing-Verträgen betrifft dies die Vertragsauflösung bei Verdacht auf sittenwidrige Zinshöhe. Bei der Energieeinstellung ist die Rechtsprechung sehr unterschiedlich und keineswegs verbraucherfreundlich.

Den Schluß der 2-tägigen Fortbildungsveranstaltung bildete die Seminarkritik und die Planung weiterer Veranstaltungen. Hierbei wurde deutlich, daß ein großer Teil der Anwesenden starkes Interesse an einer reinen Arbeitstagung mit zahlreichen Sachinformationen hat. Nicht geringer jedoch war das Bedürfnis, nach der Diskussion zum Selbstverständnis der SB und deren gesellschaftlichem Umfang sowie der Reflektion eigener Arbeitsmethoden. Bei vielen früheren Fortbildungen ist die Diskussion über einen bestimmten Punkt nie hinausgekommen. **Viele** Teilnehmer stellten fest, daß z.B. berufsethische Fragen aus Zeitgründen bisher nicht diskutiert werden konnten. In jedem Falle werden die Teilnehmer zukünftiger Fortbildungsveranstaltungen der BAG Strukturen und Inhalte stärker bestimmen können.

In einem Schlußwort brachte Roger Kuntz den Wunsch zum Ausdruck, daß auch zukünftige Veranstaltungen dieser Art den Anspruch der BAG auf die Pluralität unterschiedlichster Professionen innerhalb der Schuldnerberatung verdeutlicht.

(Hartmut Laebe (VSE Essen))

--PRESSNPIEGEL--PRESSESPIEGEL--PRLSSESPIEGEL--PRES

Clheriuesnrzsitainn

## Kein kommunaler Schuldnerberater in Höxter

**Die von der WBU-Höxter beantragte Einrichtung einer Schuldnerberatung für Höxteraner Bürger lehnte der Sozialausschuß mehrheitlich mit der Begründung ab, daß eine Hilfe dadurch nicht zu erwarten sei.**

Platzmitglied Michael Koch (WBU) hatte bei der Begründung des Antrages noch einmal aktuelle Zahlen vorgebracht, die belegen sollten, daß die Einrichtung einer solchen Stelle dringend erforderlich sei. Es gebe in der Stadt immer mehr Menschen, die größtenteils unverschuldet durch Überschuldung und nachfolgende Zwangsmaßnahmen häufig in eine ausweglose Situation gerieten. Bürgermeisterin Baumgarten wies auf die Tätigkeit von freien Trägern in der Stadt hin, die sich bereits sehr um diesen Personenkreis bemühten. Stadtoberamtmann Lohmann vertrat bereits viel für diese Bürger unter-

nehme und zudem auch bei Einrichtung eines Schuldnerberaters, dieser die anfallenden Fälle wegen der großen Anzahl nicht wirksam unterstützen könne. Stattdessen wolle er an das Arbeitsamt herantreten, um eventuell für die freien Träger der Stadt eine zusätzliche ABM-Kraft zu erreichen. Während der CDU-Vertreter im Ausschuß die Meinung vertrat, daß die Schuldnerberatung nicht Aufgabe der Stadt sein könne, fand der WBU-Antrag Unterstützung durch die SPD. Der Vorsitzende des Ausschusses, Alfons Küpper (CDU), sah eine Hilfsmöglichkeit durch die Übernahme von Pflegschaften durch geeignete Mitbürger.

## Leser schreiben

# Gott sei Dank gibt es die Schuldnerberatung

**Betr. Ihr Thema vor vier Wochen "Wenn Schulden Sie erdrücken"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu diesem Thema möchten wir uns endlich mal öffentlich äußern. Wir sind glücklich, daß es die Sozial- und Schuldnerberatung gibt. Auf diesem Wege möchten wir uns recht herzlich bei Herrn Wolfgang Wesselsky bedanken, der uns seit Juli 1985 betreut. Durch seine Hilfe und Geduld hat er uns wieder ins seelische Gleichgewicht gebracht. Er hat nicht nur mit unseren Gläubigern verhandelt, sondern Herrn Wesselsky steht uns nach wie vor als Freund zur Seite. Wir gerieten erst durch "Amway" auf einen hohen Schuldenberg. Mein Mann war zur Zeit schon sehr krank. Ich wollte mit diesem Geschäft meinem Mann und unserer schwerbehinderten Tochter eine sichere Zukunft schaffen. Alles Geld ging ins Geschäft. Gewinn hatten wir nie. So gerieten wir immer tiefer in den finanziellen Abgrund. Kredite wurden aufgestockt, neue Schulden gemacht. Bis uns das Wasser

bis zum Hals stand, dann gab ich auf. Hinzu kam die Krankheit meines Mannes. Er hat inzwischen 8 Bandscheiben OP's hinter sich, es besteht keine Hoffnung mehr für ihn. Mit 45 Jahren wartet er auf seine Rente. Zur Überbrückung leben wir vom Sozialamt. Mit Hilfe des Herrn Wesselsky finden wir auch das nicht mehr so erniedrigend, wie zu Anfang.

Dies zu unserer Sache. Ich möchte allen Menschen raten, denen es geht wie uns, egal aus welcher Veranlassung sie finanziell nicht mehr weiter wissen, sich der Schuldnerberatung anzuvertrauen, bevor man selbst das Schicksal in die Hand nimmt. Denn Freunde hat man in diesem Fall nicht mehr, und wie schnell gerät man da an den Abgrund.

Mein Bericht soll allen Menschen zeigen, daß das Leben doch lebenswert sein kann, mit dem richtigen Gesprächspartner an der Seite, für uns war es die Sozial- und Schuldnerberatung!

**Marita Lüpkes**  
Karlstr. 102  
MG 3

RHeniscie Pnst 31.10.8

## Mehr Schutz vor Kredithaien

**München** — Konsumentenkredite mit einem festen Zinssatz können künftig schon sechs Monate nach Empfang des Geldes gekündigt werden. Dies sieht der neue Paragraph 609 a im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vor, der zum 1. Januar kommenden Jahres in Kraft tritt. Die Gesellschaft für Bankpublizität weist darauf hin, daß Verbraucher durch die Neuregelung unter anderem auch besser vor „Kredithaien“ geschützt werden. Kreditnehmer, die auf Wucherangebote hereingefallen sind, sollten den Banken sofort nach Ablauf der halbjährigen „Schonzeit“ die Kündigung ins Haus schicken. Derzeit sei beispielsweise ein effektiver Jahreszins von mehr als 13% eindeutig überhöht. Nach einer Kündigung, bei der die gesetzliche Frist von drei Monaten eingehalten werden muß, könne der Verbraucher seinen Kredit auf ein billigeres Darlehen bei einer seriösen Bank umschulden. dpa

# Kredithaien: Menge der Opfer wächst - Wenige wehren sich

007 70.1

Lünen. „Den Kredithaien muß das Handwerk gelegt werden - den Schuldner muß geholfen werden!“ Dies betonte gestern NRW-Justizminister Dr. Rolf Krumtsiek zum Abschluß einer Diskussion, zu der die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen in den Lünen Ratssaal geladen hatte. Daß die Verbesserung des Verbraucherschutzes im Kreditbereich nicht nur eine der „dringendsten Aufgaben für den nächsten Bundestag“ (Krumtsiek) ist, das hatten zuvor eine Vielzahl von Beiträgen bewiesen.

Einhellige Situationsbeschreibung der Lünen Verbraucherberaterin Kestermann, des Verbraucher-Anwaltes Wegmann, der Fachjuristin Kohl und des Vorstandsmitglieds Dr. Schaffartzik von der Düsseldorfer Verbraucherzentrale, die von den aus wei-

tem Umkreis angereisten Verbraucher- und Schuldnerberatern, Anwälten und Richtern unterstützt wurde: Die Zahl der Konsumentkredite steigt. Weniger durch „eigenes Fehlverhalten“ als durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Scheidungen können insbesondere viele einkommensschwächere Mitbürger die Kredite nicht mehr tilgen.

Viele sind bereits oder geraten in Hände von Kredithaien, die sie „an der Lohnpfändungsgrenze bis zum Lebensende“ plündern. Obwohl sich bei einer Überprüfung durch die Verbraucherzentrale „mehr als die Hälfte“ (Schaffartzik) aller Ratenkreditverträge als „sittenwidrig“ erwies, gehen nur die wenigsten Betroffenen (5 bis 10 Prozent) gegen die Wucherer vor. Mangelhaftes Recht erschwert den Kampf gegen Teilzahlungsbanken, die

ihre Kundschaft mit Zinsen in Höhe der Kreditsumme schröpfen.

Der um Hilfe angegangene Justizminister verwies auf (bisher erfolglose) SPD- und Landesinitiativen, kündigte weitere an, und blockte auch Einzelforderungen ab: Ein Entschuldungsfonds oder die Koordination der Schuldnerberatung müsse „vor Ort“ geregelt werden.

Ein wahres Heimspiel dagegen der Ministerbesuch bei der nachmittäglichen Wahlkampfveranstaltung der SPD-Senioren im AWO-Zentrum Lippeaue: Mit dem SPD-Landtagsabgeordneten Kuschke und dem Bundestagskandidaten Wiefelspütz auf dem Talkshow-Sofa vereint, mischte der „Rolf“ lockere Privatplaudereien mit scharfen Angriffen gegen die Bonner Regierungskoalition.

**Ein typischer Fall für die Schuldnerberatung in Rheydt: ein junges Paar nimmt zur Finanzierung der gemeinsamen Wohnungseinrichtung einen Kredit auf. Einige Monate später bekommt die Frau ein Kind; der Mann verliert kurz darauf seine Arbeitsstelle. Die Familie kann ihre Raten nicht mehr bezahlen. Der Lebensstandard sinkt: Das Telefon wird abgemeldet, der Wagen verkauft. Die „teuren“ Kontakte zu Freunden werden abgebrochen. Wirtschaftlichen Schwierigkeiten folgen Isolation und nicht selten Ehestreit.**

Sozialarbeiter Wolfgang Wesselsky kann ein Lied von nicht mehr miteinander gesprochenen Fällen singen. Zusammen mit seiner Kollegin Ursula Müller-Brackmann betreut Haushaltspfln aufgestellt, der er die Sozial- und Schuldnerberatung im Haus des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) an der Hugo-Preuß-Straße 49. Allein in den vergangenen drei Monaten suchen hier 528 Menschen Rat.

Aussicht besteht, daß die Schulden gestundet oder Zinsen erlassen werden können. Wer an einen Kredithai geraleinerziehende Mütter sind darunter. Bis ein Schuldenberg abbe-

Die Beratungsstelle be-

beschränkt ihre Arbeit nicht auf kurze Gespräche. Knifflige dauern, sagt Wesselsky. Ein Probleme erfordern nach den Worten Wesselskys Geduld: „Wir versuchen, den Leuten über dem Sozialhilfesatz ihren zunächst die Angst vor dem Briefträger zu nehmen, der nächsten Mahnbescheidung wollen hier mit Rat und oder Pfändungsbeschluß ins Sprech-Haus bringen könnte.“ Oft muß der Sozialarbeiter zwischen 9 Uhr und 16 Uhr, und donnerstags, 17 bis 19 Uhr (3` RY 47585).





**Ungewiß ist die Zukunft** der Essener „Schuldnerhilfe“. Der Verein müsse seine Arbeit Ende September beenden, so Vorsitzender Kurt Gronkowski, wenn bis dahin die weitere Finanzierung des Modells nicht sichergestellt werde. Doch eine langfristige Unterstützung des Projekts konnte Finanzminister Dieter Posser bei seinem gestrigen Besuch der Beratungsstelle nicht zusagen. Anfang Oktober laufen die Arbeitsbeschaffungs-Maßnahmen für drei Mitarbeiter aus. „Dann müssen neue Regelungen getroffen werden“, forderten die Krisenhelfer. Immer mehr verschuldete Essener, aber auch Bürger aus anderen Revierstädten suchen die Beratungsstelle auf. 300 kamen in den letzten 14 Monaten, wöchentlich kommen zehn neue „Fälle“ hinzu. Wegen der starken Nachfrage müssen die Hilfesuchenden Wartezeiten bis zu vier Monaten in Kauf nehmen. Von links nach rechts: Rainer Hömme, Kurt Gronkowski, Ingrid Schulz, Margret Schulte, Minister Posser und der SPD-Landtagsabgeordnete Horst Radtke.

waz-Bild: Arnold Rennemeyer

x(1-1)«

## "Schulden: i, Dann kein 4: " Konto für das Gehalt

**Hagen.** (Sche.) Wer sich als junger, unbedachter Mann einmal in die Schulden geritten hat, bekommt auch dann Schwierigkeiten, wenn er gescheit geworden ist. Ein 27-jähriger Hagener hat über Autokäufe und Liebe zu Stereoanlagen einen Schuldenberg von 21 000 DM aufgehäuft. Inzwischen ist er verheiratet, Vater geworden, arbeitet redlich, verdient nicht schlecht. Der Schuldenberg wird durch Gehaltspfändungen abgetragen, die der Betrieb allmonatlich überweist: jeweils 900 DM.

Trotzdem läßt die Schufa ihn nicht los. Und infolgedessen blockt nach den Auskünften seines Vaters jedes Kreditinstitut die Eröffnung eines Girokontos für ihn ab. Er ist vom Zahlungsverkehr ausgesperrt. Stigmatisiert. Auch in einem Großbetrieb bleibt es natürlich nicht verborgen, daß man ihm seine Flöhe nicht überweisen kann. Für den Betrieb macht der besondere Auszahlungsmodus auch Ärger.

## Ich bin fest entschlossen, den Schuldenberg abzutragen

Herr Manfred G. aus Kassel: Durch Alkoholabhängigkeit geriet ich in große finanzielle Schwierigkeiten. Nach sechsmonatiger Entziehungskur bin ich trocken und fest entschlossen, meinen Schuldenberg, der sich auf vierzigtausend Mark beläuft, abzutragen. Leider halten mich alle Banken für nicht kreditwürdig. Dabei bin ich Beamter auf Lebenszeit, doch wer einmal gezeichnet ist, wird nie wieder sauber. Der Gerichtsvollzieher geht bei uns aus und ein, und ich kann kaum noch meine vier Kinder ernähren. Vor Verzweiflung weiß ich nicht weiter, und wenn Sie mir auch nicht helfen können, bin ich restlos fertig.

Frau Barbara antwortet: *Briefe ähnlichen Inhalts sind leider keine Seltenheit. Mir ist hinlänglich bekannt, wie schwer es ist, aus dem Teufelskreis der Verschuldung herauszukommen, und ich kann Sie nur davor warnen, in Ihrer Verzweiflung auf unseriöse Angebote verantwortungsloser Kredithais hereinzufallen. Erfragen Sie bei der BAG-Schuldnerberatung e. V. in 3500 Kassel, Gottschalkstr. 51, welche Möglichkeiten es gibt, der finanziellen Not Ihrer Familie entgegenzuwirken. Ich hoffe sehr, daß es mit Unterstützung eines erfahrenen Schuldnerberaters gelingt, Ihrer Schwierigkeiten Herr zu werden und wieder festen Boden unter die Füße zu bekommen.*

Wie kann man einen solchen Mann helfen? Zunächst verwiesen die Hagener Geldinstitute auf Postgiro. Die Bundespost arbeite ohne Schufa. Wenn auch dort nichts ginge, müßten schon gravierende Gründe vorliegen. Die Sparkasse der Stadt Hagen eröffnete der RUNDSCHAU, daß in bestimmten Fällen ein Girokonto eingerichtet werden könnte. Man verwies auf die Schuldnerberatung durch die Stadt Hagen, durch die Verbraucherberatung in der Elberfelder Straße 111 und das Diakonische Werk. Denn Schulden seien mehxe/n Seiles, denn ein finanzielles Problem. Die Betreuung durch'ifie Schuldnerberatung hält manchen vor einem Rückfall ab. Und das Kreditinstitut kann dann schon einmal eine schlechte Schufa-Auskunft übersehen.

Inzwischen ist gerade durch Schuldnerberatung klar geworden, daß in das Manko hineingeschlidderte Menschen oft Kredithais in die Hände fallen, die sie erbarmungslos aussaugen, ja zuweilen sogar körperlich bedrohen. Allerdings sollte der Rehabilitationsprozeß intensiv unterstützt werden – durch den Ehegatten, die bereits erwähnte Beratung und durch wirkliche Freunde.

# Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

E Bundesarbeitsgem. Schuldnerberatung e.V., Gottschalkstr. 51, 3500 Kassel

Rechtsanwaltskammer  
des Saarlandes  
Am Schloßberg 5  
  
6600 Saarbrücken

Gottschalkstraße 51  
3500 Kassel  
Telefon 05 61/ 89 30 99

Bankverbindung:  
Sparda Bank Kassel  
Kto.-Nr. 600 007 01  
BLZ 520 905 00

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

08. Jan. 1987

Ihre Presseverlautbarung vom 22. Nov. 1986

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Saarbrücker Zeitung vom 22.11.86 entnehmen wir, daß nach Ihrer Auffassung jeglicher Kontakt und jegliche Verhandlung einer Schuldnerberatungsstelle mit den Gläubigern der Ratsuchenden als ein eindeutiger Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) zu sehen ist.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Rechtsauffassung eingehender darlegen könnten, um uns eine qualifizierte Auseinandersetzung zu ermöglichen.

Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, daß es sich bei uns, der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) um einen Zusammenschluß von Schuldnerberatern aus dem Bereich der Sozialarbeit handelt, der erst kürzlich, nämlich am 24. Mai 1986 in Kassel gegründet wurde. Wir vertreten derzeit 72 Mitglieder; davon sind 10 Mitglieder als juristische Personen selbst Träger von Schuldnerberatungsstellen.

Unabhängig von der rein juristischen Frage des möglichen Rechtsverstoßes möchten wir die Gelegenheit ergreifen, auch die materielle Seite des Problems anzusprechen, die ja in dem zitierten Presseartikel nur indirekt behandelt wurde.

Wir können dazu mit Sicherheit feststellen, daß den Rechtsanwälten durch die soziale Schuldnerberatung Klientel zugeführt wird, das ohne diese Vermittlung teilweise aus Mangel an Wehrhaftigkeit aber auch aus schlichter Unkenntnis keinen Zugang zu Rechtsanwälten finden würde.

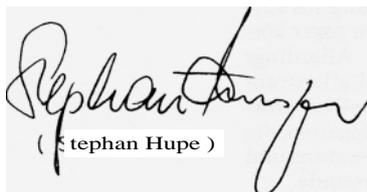
Andererseits stellen wir nicht selten fest, daß die Anwaltschaft nur geringes Interesse an solchen Fällen hat, an denen voraussichtlich nicht allzuviel zu verdienen ist.

Daraus schließen wir, daß eine die Revenuen mindernde Konkurrenz durch die soziale Schuldnerberatung nicht gegeben ist. Wir haben im Gegenteil vielerorts ausgesprochen gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Anwälten gemacht und dabei den Eindruck gewonnen, mehr noch als nur akzeptiert zu werden.

Auch der Deutsche Anwaltsverein hat sich kürzlich anlässlich eines Hearings des nordrhein-westfälischen Landtages dahingehend geäußert, daß Befürchtungen hinsichtlich eines Verstoßes gegen das RBerG durch Schuldnerberatungsstellen unbesorgt zurückgestellt werden können.

Wir würden uns freuen, wenn wir zu diesem Problem mit Ihnen in's Gespräch kommen könnten und hoffen auf eine aufgeschlossene Behandlung unseres Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



( Stephan Hupe )

## SATZUNG !

Verband Deutscher Schuldnerberatungsunternehmer

Der Verein führt den Namen.

"Verband Deutscher Schuldnerberatungsunternehmer" nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald bewirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.")

Sitz des Vereins ist Krefeld.

Der Verband Deutscher Schuldnerberatungsunternehmer bezweckt:

- a) Die Interessen der Schuldnerberatungsunternehmer gegenüber Behörden allgemein und in besonderen Fällen zu vertreten.
- b) Die berufliche Förderung der Mitglieder und die Bereitstellung von Informationen, betreffend das Berufsrecht sowie die Durchsetzung und Anerkennung der Tätigkeit der Schuldnerberatungsunternehmer.
- c) Die Hebung des Ansehens der Schuldnerberatungsunternehmen durch intensive Öffentlichkeitsinformaton:
- d) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

Mitgliedschaft!

e 2

Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person, die sich gewerblich mit der Schuldnerberatung befaßt. Die Mitglieder unterwerfen sich den unter Punkt II aufgeführten, Statutenregeln. Nur durch Erfüllung dieser ist eine Mitgliedschaft möglich. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefordert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme der Mitglieder I / II wer sagen, wenn:

- a) Bewerber oder Antragsteller im den letzten 5 Jahren wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucherei oder einer Konkursverfahren in Haft verurteilt worden ist.
- b) Bewerber oder Antragsteller unehrlich oder nicht ausreichende Sachkunde zur Schuldnerberatung verfügen.  
Ober eine entsprechende Sachkunde verfügt in der Regel, wer im Besitz einer kaufmännischen, betriebswirtschaftlichen, rechtlichen oder volkswirtschaftlichen Ausbildung ist oder mindestens drei Jahre bei einem Schuldnerberatungsunternehmen tätig ist.
- c) In den letzten fünf Jahren vom ...

OB. Jan. 1987

Prüfung der Rechtmäßigkeit von gewerblicher 'Schuldnerberatung'

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Krefeld hat sich in 1986 ein Verband Deutscher Schuldnerberatungsunternehmer gegründet, der sich dort um die Eintragung in das Vereinsregister bemüht... Die Satzung dieses Verbandes kennen wir Ihnen anbei in einer leider nicht ganz einwandfreien Fotokopie zur Verfügung stellen.  
Es handelt sich offensichtlich um einen Zusammenschluß gewerblicher 'Schuldnerberater' zu einem Berufsstand. In ihm sind die uns aus der so genannten Schuldnerberatung zur Genüge bekannten Vermögensverwaltungs- und Treuhandunternehmen organisiert.

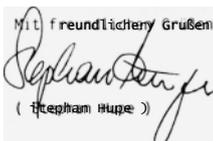
Seit etwa 1980 hat sich im Bereich der Sozialarbeit das Arbeitsfeld Schuldnerberatung entwickelt, dessen wesentliche Merkmale die ganzheitliche Beratung, also die Berücksichtigung der psycho-sozialen Situation der Ratsuchenden und die Kostenfreiheit sind.

Die Tätigkeit der gewerblichen 'Schuldnerberater' muß dringend hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit (z.B. Verstöße gegen das BStBerG) überprüft werden, da sie durch die Verwendung der in der Sozialarbeit entstandenen Bezeichnung 'Schuldnerberatung' irreführenderweise die gleichen Merkmale (umfassende ganzheitliche Beratung, Kostenfreiheit) erwarten läßt.  
Daher sollte vor allem die Eintragung eines Verbandes gewerblicher Schuldnerberatungsunternehmer in das Vereinsregister wegen der zu Verwechslungen führenden Bezeichnung einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

Nach unseren Erfahrungen sind gerade unter den mit dem Begriff 'Schuldnerberatung' werbenden Vermögensverwaltern und Treuhändern besonders üble Praktiken zu Lasten des Klientel festzustellen, die in Einzelfällen bereits per Betrugsverfahren geahndet werden.

Es muß unseres Erachtens im Interesse aller Träger von Schuldnerberatungsstellen, sowohl den Kommunen als auch den Wohlfahrtsverbänden und den freien Trägern, den Verbraucherzentralen und ihren Verbänden, sowie den Justizbehörden und den Anwaltsvereinen liegen, solidarisch gegen diese Unternehmen vorzugehen.

Wir bitten Sie daher die Möglichkeit von eigenen und gemeinsamen Initiativen zu prüfen und uns von Ihrer Haltung zu diesem Problem zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen  
  
( Stephan Hüge )

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

# DEUTSCHER INKASSO-DIENST

Postfach 10 14 49 2000 Hamburg 1

Zum Inkasso zugelassen

Bearbeitet

Teleton-Durchwahl 10 401

Geschäftsraume  
Steindamm 71 2000 Hamburg 1

Frau

Diese **Inkasso-Nummer** bitte bei Schrittwechsel  
und Zahlung stets angeben, da sonst Bearbeitung  
bzw. Gutschrift nicht möglich,

4300 Essen 1

Hamburg, den 22.12.86

**Betr.: Ihre bei uns bestehende Schuld**

Sehr geehrte Frau

**Ihr bisheriges gleichgültiges Verhalten erweckt den Eindruck,  
daß Sie Ihre momentane Situation falsch einschätzen!**

**Sie schulden uns z.Z. noch DM 12.217,83 .**

**Wir werden nicht eher ruhen, bis Sie unsere rechtskräftig fest-  
gestellte Forderung einschließlich der ständig steigenden Kosten  
und Zinsen bezahlt haben.**

**Gegen Schuldner, die nicht einmal bereit sind, ihre Zahlungs-  
bereitschaft durch angemessene monatliche Ratenzahlungen unter  
Beweis zu stellen, werden wir sämtliche sich uns bietenden  
Vollstreckungsmaßnahmen durchzuführen lassen:**

Erneute Zwangsvollstreckung

Lohn- bzw. Gehaltspfändung

Rechtsstaatliche Versicherung

Ggf. Haftbefehl

**Lassen Sie es nicht so weit kommen und zahlen Sie ab sofort  
monatlich angemessene Raten, damit wir Ihren guten Willen er-  
kennen können.**

Hochachtungsvoll